

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen

ROMBinSchZustV

Ausfertigungsdatum: 20.04.1994

Vollzitat:

"Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 882)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 29. 4.1994 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 Satz 2 des Gesetzes vom 19. April 1993 zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (BGBl. 1993 II S. 770) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen als zuständig erklärt für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 1993 zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (BGBl. 1993 II S. 770).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.